



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedberg, Umbau
der Mechanisch-Biologischen Aufbereitungsanlage (MBA) bei Deiderode von Nass- auf
Trockenvergärung**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG¹

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen betreibt auf dem Gelände der Deponie Deiderode eine im Jahr 2004 genehmigte Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBA). Die Anlage besteht aus den drei Betriebseinheiten mechanische Aufbereitung (BE 1001), biologische Behandlung (BE 1002) und Nachbehandlung Biologie und Abluft (BE 1003).

Formale Voraussetzungen

Die geplante Änderung besteht in einer grundlegenden verfahrenstechnischen Weiterentwicklung der biologischen Behandlungsstufe (BE 1002). Dazu wird das bisher praktizierte Nassvergärungsverfahren durch ein diskontinuierliches Trockenvergärungsverfahren ersetzt. Durch das neue Behandlungsverfahren reduziert sich der Wasserbedarf, und damit auch das zu behandelnde Prozesswasser, erheblich. Des Weiteren wird für die Anlage weniger Energie benötigt.

Die Kapazität der Anlage bleibt unverändert und wird damit auch zukünftig bei 133.000 Tonnen pro Jahr Durchsatzleistung bei der Abfallbehandlung liegen.

Die Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.6.2.1 GE der 4. BImSchV ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anhang 1, Nummer 8.4.1.1, Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist entsprechend durchzuführen.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 und § 9 UVPG) unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles:

Der Einwirkungsbereich der Anlage beträgt 1 km. In einer Entfernung von 1,1 km in nordnordwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Dramme“ (Gebiets-Nr. 4525-332). Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Umgebung ein Landschaftsschutzgebiet (Leinebergland LSG GÖ 00009) sowie ein Gebiet für Brutvögel (Großvogellebensraum).

Durch die Änderung erfolgt eine Flächenversiegelung von ca. 1.530 m². Diese Fläche befindet sich jedoch auf dem bestehenden Deponiegelände. Eine neue Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Abluftmenge, die der Abgasreinigungsanlage (RTO) zugeführt wird, wird durch die beantragte Änderung um 38% erhöht. In einer Emissionsanalyse und über eine Ausbreitungsrechnung wurden für die Parameter „Feinstaub PM 2,5“, „Ammoniak“, „Distickstoffoxid“ und „Dioxine/Furane“ festgestellt, dass die immissionsseitigen Auswirkungen gering ausfallen und für Staub PM 2,5, Dioxine/Furane und Ammoniak deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen nach TA Luft bzw. LAI 2004 liegen.

Der Schutz für Pflanzen und Ökosysteme hinsichtlich Ammoniakemissionen ist ebenfalls gewährleistet, da der Mindestabstand für die anfallenden Emissionen zu 191 m berechnet wurde und das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dramme“ 1,1 km entfernt ist.

Im Zuge der Änderung erhöhen sich die Geruchsstoffmassenströme der Abgasreinigungsanlage (RTO) auf ca. 276 Mrd. GE/a. In einer Geruchsmissionsprognose wurde ermittelt, dass mit der geplanten Änderung der Immissionsgrenzwert von 2% der Jahresstunden eingehalten wird.

Zusätzliche Lärmemissionen entstehen im Zuge dieser beantragten Änderung nicht. Es werden einige Lärmquellen, die sich derzeit im Freien befinden, zurückgebaut. Neue Lärmquellen werden innerhalb von Gebäuden installiert. Aus einer Schallimmissionsprognose von 2003 geht hervor, dass die derzeitige Anlage am nächstgelegenen Immissionsort den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB (A) unterschreitet. In einer aktuellen Schallimmissionsprognose aus 2019 werden die Umbaumaßnahmen betrachtet. Es ergibt sich daraus, dass die Beurteilungspegel infolge der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um mehr als 10 dB (A) unterschreiten.

Infolge der Änderung reduziert sich die Abwassermenge von 36.000 m³/h auf 12.000 m³/h.

Fazit

Abschließend kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.